



Der neue Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Myriam Grütter, Oberrichterin, Bern



Inhalt

1. Revision des Vorsorgeausgleichs
2. Übergangsbestimmungen I
3. Ausgleich vor Eintritt des Vorsorgefalles
4. Diverse Neuerungen
5. Ausgleich bei Invalidität
6. Ausgleich im Alter
7. Übergangsbestimmungen II

Revision des Vorsorgeausgleichs I

- Forschungsprojekt des Nationalfonds «Evaluation Vorsorgeausgleich» (2003). Fazit: Hälftiger Ausgleich wird nicht erreicht.
- Parl. Initiative Nationalrätin Thanei: Verzicht auf Teilung nur bei kurzen kinderlosen Ehen, Verweigerung der Teilung gemäss Art. 125 Abs. 3 Ziff. 1 und 3 ZGB, Klärung der Bemessungsgrundlagen für angemessene Entschädigung (2004). **Wunsch nach Strenge.**
- Parl. Initiative Nationalrat Sommaruga: zwingende hälftige Teilung, keine Verzichtsmöglichkeit, Entschädigung nach Art. 124 ZGB v.A.wg und «hälftig» (2004). **Wunsch nach mehr Strenge.**
- Umfrage des BJ bei RichterInnen, AnwältInnen und MediatorInnen (2005): **Wunsch nach grösserer Flexibilität.**
- 2006: Überweisung der Motion der Kommission für Rechtsfragen des NR: Überprüfung der Regelung betreffend Vorsorgeausgleich.

Revision des Vorsorgeausgleichs II

- Vorentwurf 2009
- Entwurf 2013
- Verabschiedung der Vorlage am 19. Juni 2015
- Kein Referendum
- Verordnungen 2016
- Inkrafttreten per 1. Januar 2017

Die Dokumente finden sich im Internet unter www.bj.admin.ch > Gesellschaft > laufende Rechtsetzungsprojekte > Vorsorgeausgleich oder direkt unter

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/vorsorgeausgleich.html>

Übergangsbestimmungen I

- Auf Scheidungsprozesse, die beim Inkrafttreten der Änderung vor einer kantonalen Instanz rechtshängig sind, findet das neue Recht Anwendung, Art. 7d Abs. 2 SchIT.
- Das Bundesgericht entscheidet nach bisherigem Recht, wenn der angefochtene Entscheid vor dem Inkrafttreten der Änderung ergangen ist; dies gilt auch bei einer allfälligen Rückweisung an die kantonale Instanz, Art. 7d Abs. 3 SchIT.

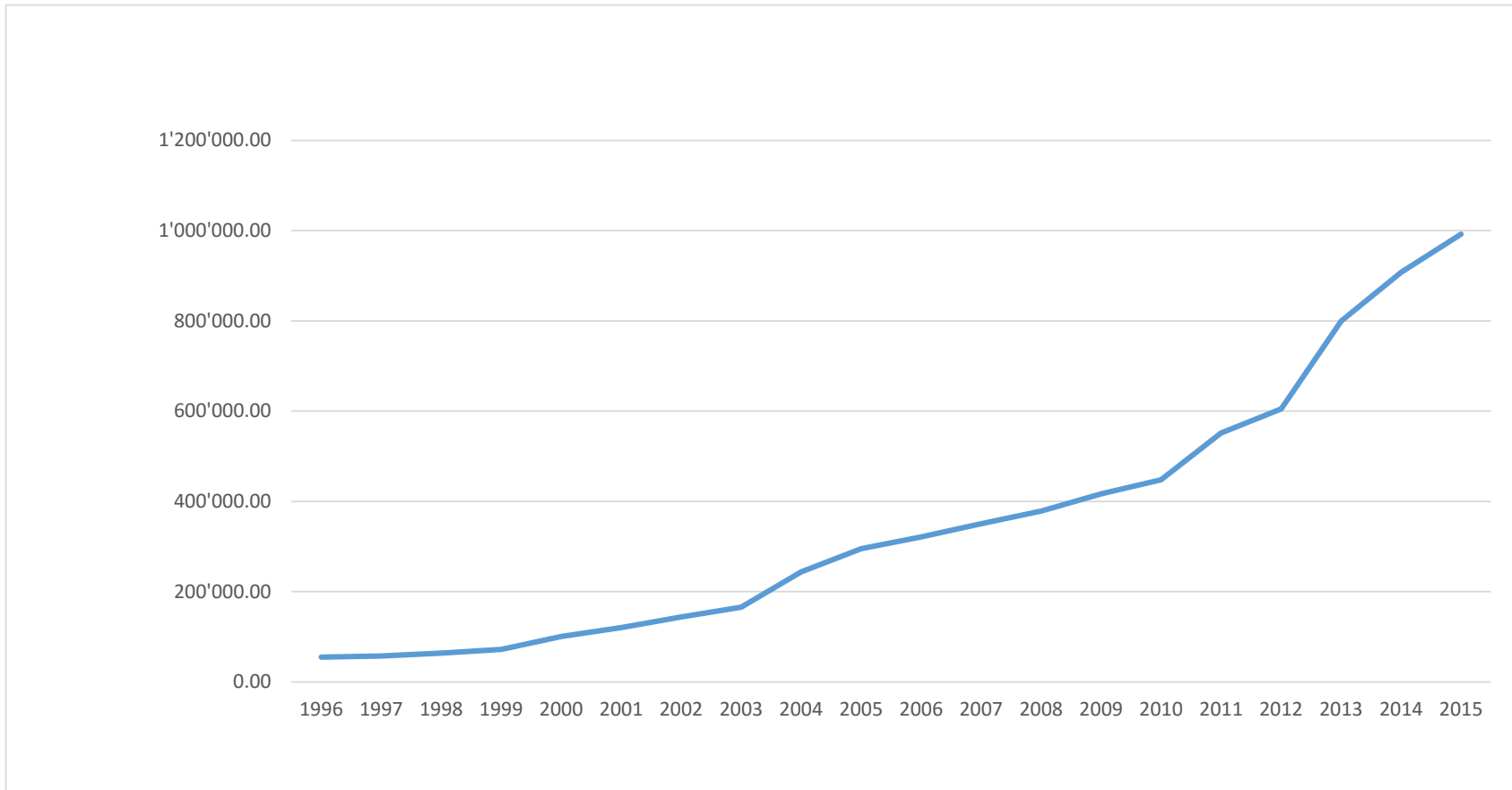
Ausgleich vor Eintritt des Vorsorgefalles I, hälftige Teilung

- Grundsatz und Mechanismus unverändert, Art. 123 ZGB.
- Stichtag: Einleitung des Scheidungsverfahrens, Art. 122 ZGB.
 - > Verzinsung des Anspruchs ab Stichtag
 - > Anpassung des ehelichen Unterhalts?
 - > Übergangsrechtlicher Zeitpunkt?
- Zentrale Meldestelle für Vorsorgeguthaben, Art. 24a FZG.
- Keine Verschiebung zwischen obligatorischen und überobligatorischen Guthaben, Art. 22c + 22d FZG, 30d Abs. 6 BVG.
- Möglichkeit, übertragene gebundenen Mittel von der Auffangeinrichtung verrenten zu lassen, Art. 60a BVG.

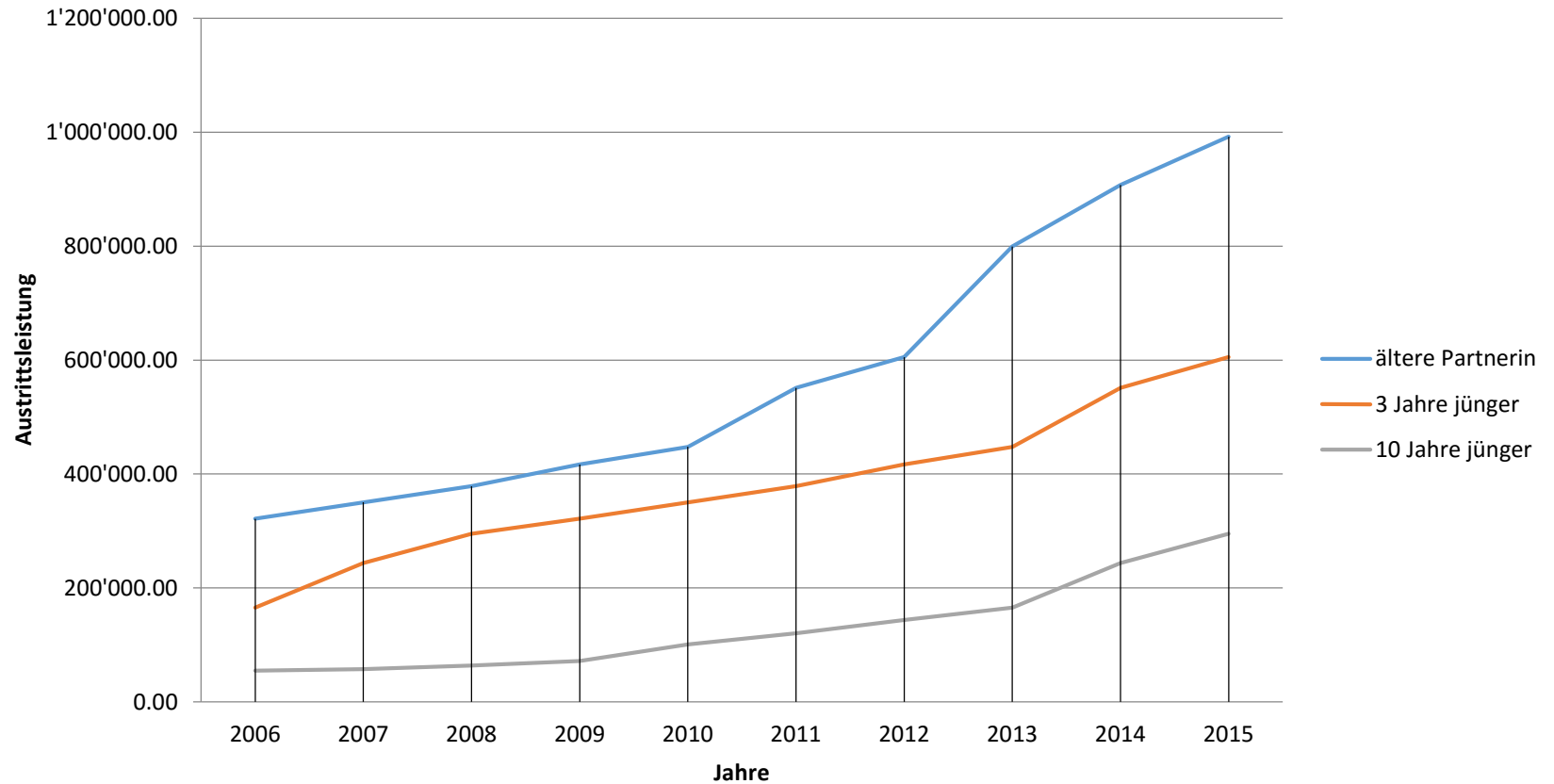
Ausgleich vor Eintritt des Vorsorgefalles II, Abweichungen von der hälftigen Teilung

- Erleichterte Verzichtsmöglichkeiten («angemessene Alters- und Invalidenvorsorge gewährleistet»), Art. 124b Abs. 1 ZGB.
- Ausgeweitete Verweigerungsmöglichkeiten, Art. 124b Abs. 2 ZGB:
Aus wichtigen Gründen, insbesondere Unbilligkeit
 - (1) aufgrund der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung.
 - (2) aufgrund der *Vorsorgebedürfnisse*, insbesondere unter *Berücksichtigung des Altersunterschiedes* zwischen den Ehegatten.
- Möglichkeit der überhälftigen Teilung unter gewissen Voraussetzungen, Art. 124b Abs. 3 ZGB.

Beispiel für die Entwicklung einer Austrittsleistung über 20 Jahre:



Dieselbe Kurve, in unterschiedlichen Lebensabschnitten:

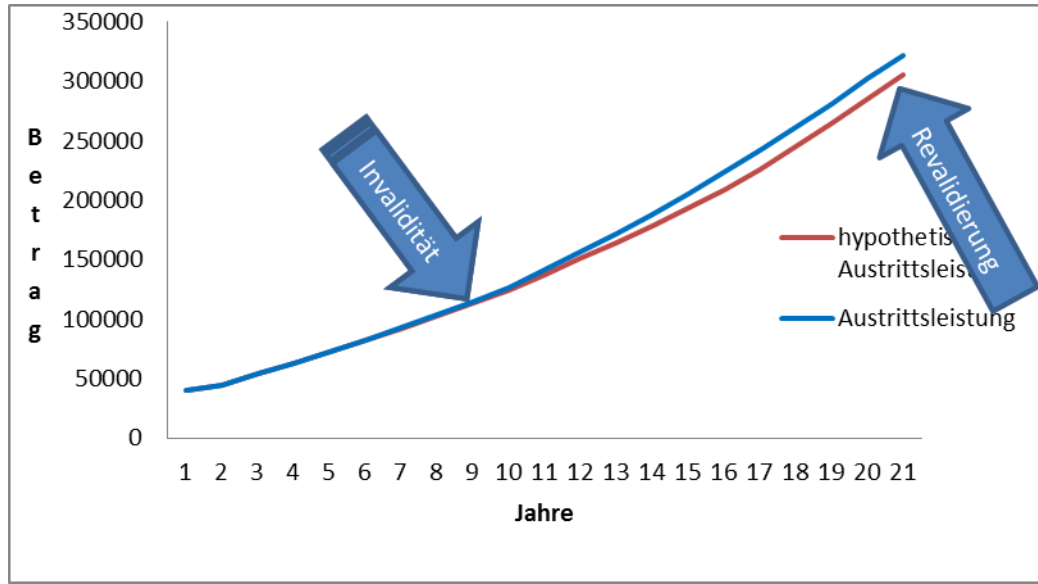


Diverse Neuerungen

- Falls Ausgleich aus Mitteln der beruflichen Vorsorge nicht zumutbar: Kapitalabfindung aus freien Mitteln, Art. 124d ZGB.
- Möglichkeit, freie Mittel gebunden zu übertragen, Art. 22f Abs. 3 FZG.
- Zustimmung des Ehegatten nötig für alle Kapitalbezüge und für die spätere Belastung eines mittels WEF-Vorbezugs finanzierten Grundstücks, Art. 331e OR, 30c + 37a BVG.
- Klärung der Verteilung des Zinsverlustes bei WEF-Vorbezügen, Art. 22a Abs. 3 FZG.
- Exklusive Zuständigkeit von Schweizer Gerichten für Ausgleich von beruflichen Vorsorgeguthaben in der Schweiz, ausschliessliche Anwendung von Schweizer Recht, Art. 63 + 64 IPRG.
- Wegfall des Heimatrechts im Scheidungspunkt, Art. 61 IPRG.

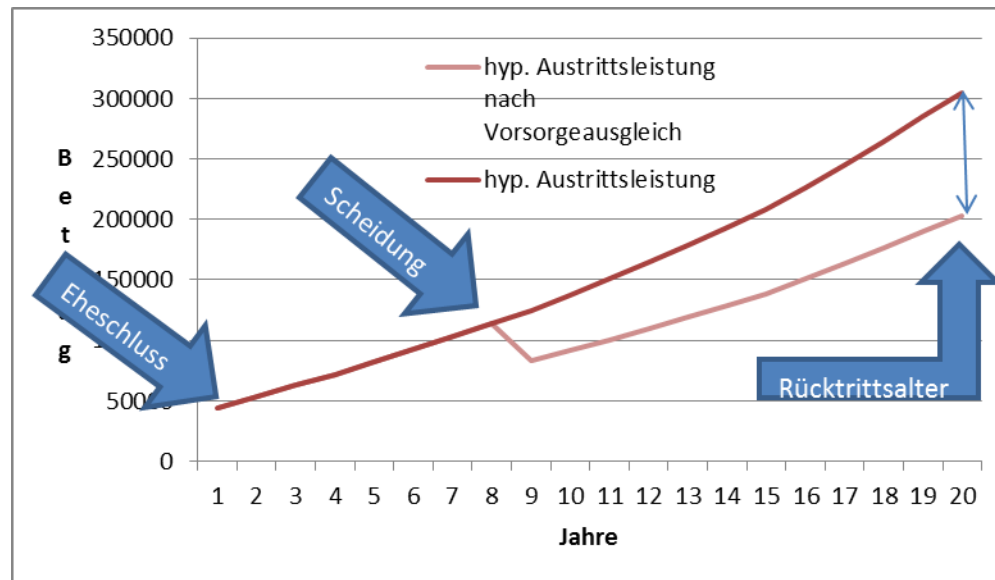
Ausgleich bei Invalidität, Grundsätze und Ausnahmen

- Ist die **ausgleichsberechtigte** Person invalid, erhält sie (wie bisher) einen Teil der Austrittsleistung des noch validen Partners als Freizügigkeits-/ev. Barleistung. Ihre Rente wird dadurch nicht erhöht.
- Ist die **ausgleichspflichtige** Person invalid, wird ein Teil ihrer «hypothetischen Austrittsleistung» auf die Austrittsleistung ihrer Partnerin übertragen, Art. 124 ZGB.
- Ist die Rente der ausgleichspflichtigen Person wegen Überentschädigung gekürzt, ist eine Übertragung nicht immer (ganz) möglich; Art. 124 Abs. 3 ZGB, Art. 25a BVV2.
- Neu muss auch eine Person ihre Vorsorge teilen, welche schon bei Eheschluss invalid war.



Ausgleich bei Invalidität, Auswirkungen auf die laufende Renten

- Ist die ausgleichsverpflichtete Person invalid, sind die Auswirkungen der Teilung auf ihre Invalidenrente unterschiedlich, je nach Versicherungsmodell; Verweis auf die Verordnung, Art. 24 Abs. 5 BVG.
- Bestehende Kinderrenten bleiben unberührt, künftige werden ggfs. gekürzt, Art. 25 Abs. 2 BVG.



Beispiel: XY ist 53 Jahre alt und invalid. CHF 50'000 werden seiner hypothetischen Austrittsleistung entnommen und übertragen.

Invalidenrente gemäss BVG

Umwandlungssatz 6.8% (Annahme).

Nach Übertragung von CHF 50'000 reduziert sich die Rente sofort um CHF 3'400 jährlich ($50'000 \times 6.8\%$).

Temporäre Invalidenrente in Prozenten des versicherten Lohns

Altersguthaben für Invalidenrente irrelevant, diese bleibt unverändert.

Bei Erreichen des Rentenalters wird Invalidenrente durch Altersrente abgelöst. Diese basiert auf dem (reduzierten) Altersguthaben.

Durchschnittliche jährliche Verzinsung 1.75% (Annahme).

Umwandlungssatz 6.8% im Alter 65 (Annahme).

Die Altersrente ab 65 Jahren liegt um CHF 4'187 jährlich tiefer als ohne Kürzung ($50'000$ während 12 Jahren zu 1.75% verzinst = CHF 61'572; davon 6.8%).

Ausgleich im Alter, Grundsätze bei Rentenbezug I

- Geteilt wird die Altersrente, Art. 124a ZGB; Übertragung als Kapital möglich, wenn PK-Reglement dies vorsieht, Art. 22c Abs. 3 FZG.
- Bestimmung des zu übertragenden Rentenanteils «nach Ermessen», geleitet von einigen Grundsätzen.
- Tabelle als Anhang zur Botschaft als Hilfe für die Ermittlung der ehelich erworbenen Rente (auch nach Erreichen des Pensionsalters), BBI 2013 S. 4955.

Ausgleich im Alter, Grundsätze bei Rentenbezug II

- Der übertragene Rentenanteil wird von der PK auf die Verhältnisse der Empfängerin umgerechnet.
 - Verfassungsmässigkeit der Berücksichtigung der Geschlechterunterschiede?
 - Die Höhe der Rente nach Scheidung lässt sich im Voraus nicht genau ermitteln, weil sie vom Urteilsdatum abhängt.
- Sind beidseits Rentenanteile zu übertragen, so werden diese – vor Umrechnung – verrechnet, Art. 124c ZGB.

Schätzung des ehelichen Teils einer Altersrente, in Prozent

Alter bei Rentenbeginn

Heirat	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
≤ 25	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0
26	98.1	98.2	98.3	98.4	98.4	98.5	98.5	98.6	98.6	98.7	98.7	98.8	98.8
27	96.3	96.4	96.6	96.7	96.9	97.0	97.1	97.2	97.3	97.4	97.5	97.6	97.6
28	94.4	94.6	94.9	95.1	95.3	95.5	95.6	95.8	95.9	96.1	96.2	96.3	96.4
29	92.5	92.9	93.2	93.5	93.7	94.0	94.2	94.4	94.6	94.8	94.9	95.1	95.3
30	90.6	91.1	91.5	91.8	92.2	92.5	92.7	93.0	93.2	93.5	93.7	93.9	94.1
31	88.8	89.3	89.8	90.2	90.6	90.9	91.3	91.6	91.9	92.2	92.4	92.7	92.9
32	86.9	87.5	88.0	88.6	89.0	89.4	89.8	90.2	90.5	90.9	91.2	91.4	91.7
33	85.0	85.7	86.3	86.9	87.4	87.9	88.4	88.8	89.2	89.6	89.9	90.2	90.5
34	83.2	83.9	84.6	85.3	85.9	86.4	86.9	87.4	87.8	88.2	88.6	89.0	89.3
35	81.3	82.1	82.9	83.6	84.3	84.9	85.5	86.0	86.5	86.9	87.4	87.8	88.1
36	78.6	79.6	80.5	81.3	82.1	82.8	83.4	84.0	84.6	85.1	85.6	86.0	86.4
37	75.9	77.0	78.0	79.0	79.8	80.6	81.3	82.0	82.6	83.2	83.8	84.3	84.7
38	73.3	74.5	75.6	76.6	77.6	78.4	79.3	80.0	80.7	81.3	81.9	82.5	83.1
39	70.6	71.9	73.2	74.3	75.3	76.3	77.2	78.0	78.8	79.5	80.1	80.8	81.4
40	67.9	69.4	70.7	72.0	73.1	74.1	75.1	76.0	76.8	77.6	78.3	79.0	79.7
41	65.2	66.8	68.3	69.6	70.9	72.0	73.0	74.0	74.9	75.7	76.5	77.3	78.0
42	62.6	64.3	65.9	67.3	68.6	69.8	71.0	72.0	73.0	73.9	74.7	75.5	76.3
43	59.9	61.7	63.4	65.0	66.4	67.7	68.9	70.0	71.0	72.0	72.9	73.8	74.6
44	57.2	59.2	61.0	62.6	64.1	65.5	66.8	68.0	69.1	70.1	71.1	72.0	72.9
45	54.5	56.6	58.5	60.3	61.9	63.4	64.7	66.0	67.2	68.3	69.3	70.3	71.2
46	50.5	52.8	54.9	56.8	58.5	60.1	61.6	63.0	64.3	65.5	66.6	67.7	68.6
47	46.5	49.0	51.2	53.3	55.2	56.9	58.5	60.0	61.4	62.7	63.9	65.0	66.1
48	42.5	45.2	47.6	49.8	51.8	53.7	55.4	57.0	58.5	59.9	61.2	62.4	63.6
49	38.5	41.3	43.9	46.3	48.4	50.4	52.3	54.0	55.6	57.1	58.5	59.8	61.0
50	34.5	37.5	40.2	42.8	45.1	47.2	49.2	51.0	52.7	54.3	55.8	57.2	58.5

Beispiel für die Ermittlung des «ehelich erworbenen» Rentenanteils:

PK-Rente monatlich CHF 3'400.00.

Alter bei Heirat 45

Alter bei Rentenbeginn 67

Alter bei Einleitung des Scheidungsverfahrens 75

Wert aus Tabelle 68,3

Für Jahre nach Rentenbeginn $8 \times 2,5 = 20$

Ergebnis 88,3

Die Rechnung führt also in diesem Beispiel zum Vorschlag, 88.3 % der Rente zu teilen (CHF 3'002.20).

Verrechnung der Renten

½ ehel. Rente des Ehemanns von total Fr. 3'000	Fr. 1'500
½ ehel. Rente der Ehefrau von total Fr. 1'000	- <u>Fr. 500</u>
Anspruch der Ehefrau auf Rentenbetrag	Fr. 1'000

Umrechnung des zugesprochenen Rentenbetrags in eine lebenslängliche Rente

Zugesprochener Rentenbetrag

Zugesprochener Rentenbetrag, in Franken Fr. 1'000

Angaben zum verpflichteten Ehegatten

Alter im Zeitpunkt der Umrechnung, in Jahren 75

Geschlecht (w / m) m

Reglementarische Ehegattenrente, in % der laufenden Rente 60%

Angaben zum berechtigten Ehegatten

Alter im Zeitpunkt der Umrechnung, in Jahren 65

Geschlecht (w / m) w

Lebenslängliche Rente

Umgerechnete lebenslängliche Rente, in Franken Fr. 782

P
L
O
Y
S
O

Zugesprochener Rentenbetrag

Zugesprochener Rentenbetrag, in Franken	Fr.	1'000
---	-----	-------

Angaben zum verpflichteten Ehegatten

Alter im Zeitpunkt der Umrechnung, in Jahren	80
--	----

Geschlecht (w / m)	m
--------------------	---

Reglementarische Ehegattenrente, in % der laufenden Rente	60%
---	-----

Angaben zum berechtigten Ehegatten

Alter im Zeitpunkt der Umrechnung, in Jahren	70
--	----

Geschlecht (w / m)	w
--------------------	---

Lebenslängliche Rente

Umgerechnete lebenslängliche Rente, in Franken	Fr.	733
--	-----	-----

3,0 %	Fr. 725
2,5 %	Fr. 717
2,0 %	Fr. 709
1,0 %	Fr. 692

Ausgleich im Alter, Grundsätze bei Rentenbezug III

- Ist die berechnigte Person noch nicht pensioniert, so fließen die Rentenanteile an ihre Pensionskasse oder – wenn sie selber nicht berufsvorsorgeversichert ist - auf ihr Freizügigkeitskonto, mit Eintritt des Vorsorgefalles sodann an sie selber, Art. 124a Abs. 2 ZGB.
- Rentenanteile können mit Austrittsleistungen nur verrechnet werden, wenn beide Ehegatten und ihre Vorsorgeeinrichtungen damit einverstanden sind, Art. 124c Abs. 2 ZGB.
- Mögliches Dispositiv: «Von der Rente der beruflichen Vorsorge von XY (AHV-Nr. ...) wird ein Anteil von CHF 1'000.00 auf XZ (AHV-Nr. ...) übertragen. Die Pensionskasse von XY wird angewiesen, XZ resp. ihrer Pensionskasse eine entsprechende Rente nach Art. 124a ZGB auszurichten.»

Ausgleich im Alter, Auswirkungen


- Ausgleich der Altersvorsorge auch bei Altersehen (Heirat nach Pensionierung) ?
- Eingriff in den Existenzbedarf des Ausgleichspflichtigen nicht unzulässig (sinngemäss Botschaft S. 4918).
- Bestehende Kinderrenten bleiben unverändert, Art. 17 Abs. 2 BVG.
- Vorgehen, wenn ein Partner das Rentenalter während laufendem Verfahren erreicht (Art. 19g Freizügigkeitsverordnung).
Gesetzmässigkeit?

Ausgleich im Alter nach Kapitalbezug

- Auffangtatbestand: Ist ein Ausgleich aus Mitteln der beruflichen Vorsorge nicht möglich, so ist eine angemessene Entschädigung in Form einer Kapitalabfindung oder einer Rente geschuldet, Art. 124e Abs. 1 ZGB.
- Die Rente nach Art. 124e ZGB soll bei Wiederverheiratung nicht erlöschen und unabänderlich sein (Botschaft S. 4922).
- Die Rente nach Art. 124e ZGB löst Anspruch auf Hinterlassenenleistungen aus (Art. 20 Abs. 1 BVV 2).

Übergangsbestimmungen II, Umwandlung bestehender Renten 7e SchIT

- Eine Rente nach Art. 124a ZGB kann innert eines Jahres nach Inkrafttreten diejenige Person verlangen, welche eine Entschädigung nach Art. 124 ZGB in seiner bisherigen Fassung zugesprochen erhielt, und zwar infolge Unteilbarkeit wegen Eintritts des Vorsorgefalles und in Form einer lebenslänglichen Rente.
Weitere Voraussetzung: der verpflichtete Ex-Ehegatte lebt noch und bezieht eine Altersrente.
- Die Rente nach bisherigem Recht gilt als zugesprochener Rentenanteil und wird nach Art. 124a ZGB umgerechnet.



Myriam Grütter
Obergericht des Kantons Bern
Postfach
Hochschulstrasse 17
3001 Bern
031 635 49 25
myriam.gruetter@justice.be.ch